

Hinweisblatt: Erteilung einer Bevollmächtigtennummer

Allgemeine Informationen

Am 01.04.2010 wurde die elektronische Nachweisführung (eANV) sowie am 01.02.2011 die zwingende elektronische Signierung eingeführt. Seit dem 01.02.2011 sind ohne Ausnahme alle Entsorgungsnachweise und Begleitscheine mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

Die handschriftliche Signatur ist nur noch bei Übernahmescheinen durch den Erzeuger zulässig.

Zur Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere für Baustellen, wurde die Verfahrensbevollmächtigung für Begleitscheine eingeführt.

Der Bevollmächtigte übernimmt lediglich partiell die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflicht, nicht aber diese selbst. Der Bevollmächtigte handelt für und gegen den Abfallerzeuger. Dieser muss sich das Handeln des Bevollmächtigten wie eigenes Handeln zurechnen lassen.

Wie erfolgt eine Bevollmächtigung?

Grundsätzlich erfolgt eine Bevollmächtigung nur für Baustellen. Unter Prüfung des Einzelfalls kann die Behörde jedoch Ausnahmen machen.

Wie ist eine Bevollmächtigtennummer zu beantragten?

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars (LINK) per E-Mail, Fax oder Schreiben.

Dem Antrag sind ein Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung sowie eine schriftliche Erklärung, dass die signaturberechtigte Person Mitarbeiter der einreichenden Firma ist, beizufügen.

Die Übersendung kann elektronisch an <u>Nachweisverordnung@lra-nordsachsen.de</u>, per Fax 03421 758 854110 oder

per Post an Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG untere Abfallbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg erfolgen.

Kosten einer Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Für die Zuteilung einer Bevollmächtigtennummer werden Gebühren zwischen 25 EUR und 85EUR erhoben.

Gemäß § 9 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ist immer der Antragsteller der Kostenträger.